

# Entsorgungsgemeinschaften Nord

**„1 Jahr Novelle der  
Entsorgungsfachbetriebsverordnung“**

**- Erfahrungen aus der Sicht einer Entsorgungsgemeinschaft**

Referent: Thomas Prenzer

Rendsburg, 20. März 2018

## Wesentliche Änderungen der EfbV

- Versicherungsumfang 😊
- Subunternehmerbeauftragung 😐
- Zertifizierungsverfahren
  - Vorprüfung 😞
  - Witnessaudit 😊
  - Behördenbeteiligung bei Prüfungen und ÜA-Sitzungen 😊
  - SV-Wechsel alle 5 Jahre 😐
  - unangemeldete Prüfung (alle 5 Jahre) 😞
  - Einheits-Zertifikat 😓

## Versicherungsumfang

**Versicherungsumfang:** Für alle „ausreichender Versicherungsschutz“

Sammeln/Befördern: - Kfz-Haftpflicht  
- Umwelthaftpflicht  
- Umweltschadenversicherung (NEU)

Lagern/Behandeln - Umwelthaftpflicht  
Verwerten/Beseitigen - Betriebshaftpflicht  
- Umweltschadenversicherung (NEU)

Handeln/Makeln - Betriebshaftpflicht  
- Umwelthaftpflicht (bei Besitz der Abfälle)  
- Umweltschadenversicherung (bei Besitz der Abfälle) (NEU)

## Subunternehmerbeauftragung

- Beschränkung der Beauftragung nicht-zertifizierter Subunternehmer auf **Ausnahmefälle bzw. Ausfallzeiten**, gemeint ist die Qualität des nicht als EfB zertifizierten Subunternehmers, der anstelle des EfB in dessen Pflichtenkreis tätig wird, z.B. **ungewöhnlich viele Krankheitsfälle von Mitarbeitern, Anlagenstillstand, unerwartete Spitzenzeiten oder andere vergleichbare Ausnahmesituationen**
- bei **häufigem oder dauerhaftem Einsatz** nicht zertifizierter Subunternehmer ist eine Zertifizierung erforderlich
- Checkliste für Subunternehmerkontrolle zwingend

# Zertifizierungsverfahren innerhalb der EG Nord

## Arten der Fremdüberwachung

- Vorprüfung (**NEU**)
- Erstprüfung
- Regelprüfung
- Sonderprüfung ( **un- oder angekündigt**) (**Neu**)
- Zusätzliche Vor-Ort-Prüfung

## Vorprüfung

### Aufnahme von Neumitgliedern in EG's

- Aufnahme nur nach **Vorprüfung** mit positiver Prognoseentscheidung (der Interessent muss Gewähr dafür bieten, die in der EfbV festgelegten Anforderungen zu erfüllen). Die Ergebnisse der Vorprüfung und die Bewertung sind zu dokumentieren und der Anerkennungsbehörde vorzulegen
- **Konsequenz für EG Nord:**
  - **deutlich höherer bürokratischer Aufwand und höhere Kosten**
  - **bei Neu-Mitgliedern Vor-Ort-Termine zielführend aber kostenintensiv**

# Sachverständigenkontrolle

## Witness (Zeuge)- Audit“

Die technische Überwachungsorganisation und die Entsorgungsgemeinschaft haben sicherzustellen, dass jeder beauftragte Sachverständige mindestens alle drei Jahre bei einem Vor-Ort-Termin durch einen weiteren Sachverständigen oder durch einen **geeigneten Mitarbeiter** der technischen Überwachungs-organisation oder der **Entsorgungsgemeinschaft** begleitet wird.

Innerhalb der EG Nord wird dies seit Jahren schon durch die Geschäftsführung praktiziert

## Sachverständigenwechsel

Spätestens nach 5 Jahren durchgängiger Überprüfung durch denselben SV ist ein anderer SV einzusetzen

## Sonderprüfung / zusätzliche Vor-Ort Prüfung

### Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung kann als angekündigte oder unangekündigte Prüfung durchgeführt werden und orientiert sich an im Rahmen der Regelprüfungen festgestellten Mängel durch Beschluss des Überwachungsausschusses

### Zusätzliche Vor-Ort-Prüfung

Eine zusätzliche Vor-Ort-Prüfung findet unangekündigt statt, um die Erfüllung der Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe im betrieblichen Alltag zu kontrollieren. Es findet jährlich bei mindestens einem Mitgliedsbetrieb eine zusätzliche, unangekündigte Vor-Ort-Prüfung statt. Der zu überwachende Mitgliedsbetrieb wird per Losverfahren ermittelt.



## Überwachungszertifikat

Einführung eines **Einheitszertifikates** nach Anlage 3 zur EfbV.

Lesbarkeit für den Abfallerzeuger und Kunden des Efb der neuen Zertifikate werden, sowohl durch **größeren Umfang** als auch **fehlender Visualität** deutlich erschwert, Seitenzahlen vervielfachen sich ohne erkennbaren Mehrwert

Vielfältige Interpretationsmöglichkeiten bei der Erstellung der neuen Zertifikate können zu Missbrauch führen

⇒ Übergangsfrist Zertifizierer: 01.06.2017

⇒ Übergangsfrist Efb-Portal : 01.06.2018

**Zertifikate müssen zweimal erstellt werden!**

# Überwachungszertifikat

## Überwachungszertifikat

<p>1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation</p> <p>1.1 Name: EGSH Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.</p> <p>1.2 Straße: Ottostr. 5</p> <p>1.3 Staat: Deutschland Bundesland: SH</p> <p>Postleitzahl: 24145</p> <p>Ort: Kiel</p>	
<p>3. Angaben zum Zertifikat</p> <p>3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): eg00xy</p> <p>3.2 Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): _____</p> <p>3.4 Das Zertifikat beinhaltet 6 Anlage(n).</p> <p>3.5 <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n) __)</p> <p>3.6 <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage(n) 1 - 6).</p> <p>3.7. Das Zertifikat ist gültig bis zum 05.05.2019</p>	
<p>4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz):</p> <p>4.1 Name: Mustermann Entsorgung GmbH</p> <p>4.2 Straße: Musterstr. 1</p> <p>4.3 Staat: D Bundesland: SH</p> <p>Postleitzahl: 23883 Ort: Musterhausen</p> <p>4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist):</p> <p>Registernummer (HRA, HRB etc.): xyz Registergericht: Amtsgericht Musterhausen</p>	
<p>5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;"><b>„Entsorgungsfachbetrieb“</b></p> <p>gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.</p>	



# Überwachungszertifikat

Anlage 1 Seite 1 zum Zertifikat mit der Nummer eg00xy

Name des Entsorgungsfachbetriebs **Mustermann Entsorgung GmbH**

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: **Musterhausen**  
 1.2 Straße: **Musterstr. 1**  
 1.3. Staat: D Bundesland: SH Postleitzahl: 23883 Ort: Grambek

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: **A53T000xy**
- 2.1.1 nur deutschlandweit
- 2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV: **A53T000xy**
- 2.2.1 nur deutschlandweit
- 2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_
- 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
- 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_
- 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
- 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_
- vorbereitend  abschließend
- 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
- 2.5.2 Recycling
- 2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_
- vorbereitend  abschließend
- 2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: **AV0000xyz**
- 2.7.1 nur deutschlandweit
- 2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: **AV0000xyz**
- 2.8.1 nur deutschlandweit
- 2.8.2 weltweit

# Überwachungszertifikat

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen): **Gewerblicher und kommunaler Fuhrpark, Containerdienst, Handeln und Makeln von Abfällen**

3.1 Nur bei zertifizierter *Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG* - *entfällt* -

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei *anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV* - *entfällt* -

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle.
- 3.2.2 Rücknahmestelle.
- 3.2.3 Demontagebetrieb.
- 3.2.4 Schredderanlage.
- 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung





# Überwachungszertifikat

**Anlage 2 Seite 1 zum Zertifikat mit der Nummer** eg00xy

Name des Entsorgungsfachbetriebs Mustermann Entsorgung GmbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: Musterhause  
 1.2 Straße: Musterstr. 1  
 1.3. Staat: D Bundesland: SH Postleitzahl: 23883 Ort: Musterhausen

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
 2.1.1 nur deutschlandweit   
 2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
 2.2.1 nur deutschlandweit   
 2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern  Kennnummer nach § 28 NachwV: A53V00xyz  
 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)   
 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)   
 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
 vorbereitend  abschließend  
 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung   
 2.5.2 Recycling   
 2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
 vorbereitend  abschließend
- 2.7 Handeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
 2.7.1 nur deutschlandweit   
 2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln  Kennnummer nach § 28 NachwV: \_\_\_\_\_  
 2.8.1 nur deutschlandweit   
 2.8.2 weltweit

# Überwachungszertifikat

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen): **Bauabfallsortieranlage**

**Nr. 4 BImSchV**      **8.11.2.4V**

**3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG - entfällt -**

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

**3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV - entfällt -**

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle.
- 3.2.2 Rücknahmestelle.
- 3.2.3 Demontagebetrieb.
- 3.2.4 Schredderanlage.
- 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung



# Überwachungszertifikat

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV Anlage 2 Seite 2 zum Zertifikat mit der Nummer eg00xy

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
170101	Beton	
170102	Ziegel	
170103	Fliesen und Keramik	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170204	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170303	* Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	
170402	Aluminium	
170403	Blei	
170404	Zink	
170405	Eisen und Stahl	
170406	Zinn	
170407	gemischte Metalle	
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	

# Überwachungszertifikat

<b>Anlage 3 Seite 1 zum Zertifikat mit der Nummer</b> eg00xy	
Name des Entsorgungsfachbetriebs	Mustermann Entsorgung GmbH
<b>1. Standort</b> (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):	
1.1 Bezeichnung des Standorts:	Musterhausen
1.2 Straße:	Musterstr. 1
1.3. Staat: D Bundesland: SH Postleitzahl: 23883 Ort: Musterhausen	
<b>2. Zertifizierte Tätigkeit</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.</li> <li>- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.</li> <li>- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.</li> </ul>	
2.1 Sammeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.1.1 nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>	
2.1.2 weltweit <input type="checkbox"/>	
2.2 Befördern <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.2.1 nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>	
2.2.2 weltweit <input type="checkbox"/>	
2.3 Lagern <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) <input type="checkbox"/>	
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) <input type="checkbox"/>	
2.4 Behandeln <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: A53V00xyz
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) <input checked="" type="checkbox"/>	
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) <input checked="" type="checkbox"/>	
2.5 Verwerten <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
<input checked="" type="checkbox"/> vorbereitend <input type="checkbox"/> abschließend	
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/>	
2.5.2 Recycling <input checked="" type="checkbox"/>	
2.5.3 sonstige Verwertung <input checked="" type="checkbox"/>	
2.6 Beseitigen <input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
<input checked="" type="checkbox"/> vorbereitend <input type="checkbox"/> abschließend	
2.7 Handeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.7.1 nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>	
2.7.2 weltweit <input type="checkbox"/>	
2.8 Makeln <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.8.1 nur deutschlandweit <input type="checkbox"/>	
2.8.2 weltweit <input type="checkbox"/>	

# Überwachungszertifikat

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen): **Bauabfallsortieranlage**

**Nr. 4 BImSchV**      **8.11.2.4V**

**3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG - entfällt -**

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

**3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV - entfällt -**

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle.
- 3.2.2 Rücknahmestelle.
- 3.2.3 Demontagebetrieb.
- 3.2.4 Schredderanlage.
- 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

# Überwachungszertifikat

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV Anlage 3 Seite 2 zum Zertifikat mit der Nummer eg00xy

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
170101	Beton	
170102	Ziegel	
170103	Fliesen und Keramik	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
170201	Holz	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
200202	Boden und Steine	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	
200303	Straßenkehrsicht	

## Fazit

- Erheblich höhere bürokratische, personelle und finanzielle Aufwände für Zertifizierer und Unternehmen
- Zügiger und praxisgerechter Zertifizierungsablauf kommt ins Stocken
- das praxisbewährte Instrument der Efb-Zertifizierung könnte durch eine abnehmende Bereitschaft der Unternehmen zur Zertifizierung Schaden nehmen, wenn nicht geeignete Korrekturen vorgenommen werden
- Anreize bzw. Privilegien derzeit „zu gering“, Efb muss stärker im abfallrechtlichen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden



***Danke für Ihre Aufmerksamkeit!***

